

I. Allgemeine Hinweise

In diesem Merkblatt wird erläutert, wie das Formblatt EPA/EPO/OEB 7004 auszufüllen ist.
Das Formblatt 7004 steht auf der Webseite des EPA (epo.org) zur Verfügung.

Die Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) zur Vertretung gelten entsprechend für Verfahren betreffend europäische Patente mit einheitlicher Wirkung (Regel 20 (1) und (2) I) der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz (DOEPS)).

Die Verwendung dieses Formblatts wird empfohlen für die Erteilung einer allgemeinen Vollmacht an Vertreter, die vor dem Europäischen Patentamt (EPA) in Bezug auf europäische Patente mit einheitlicher Wirkung handeln: **zugelassene Vertreter und Rechtsanwälte** im Sinne des Artikels 134 (1) und (8) EPÜ, Angestellte im Sinne des Artikels 133 (3) Satz 1 EPÜ und **Zusammenschlüsse von Vertretern** nach Regel 152 (11) EPÜ.

Handelt es sich bei der bevollmächtigten Person (nachfolgend **"der Bevollmächtigte"**) um einen Angestellten, der kein zugelassener Vertreter oder Rechtsanwalt ist, so muss der Beteiligte, der die Vollmacht erteilt (nachfolgend **"der Vollmachtgeber"**) in der allgemeinen Vollmacht selbst (im Feld für den Bevollmächtigten) oder in einem Begleitschreiben erklären, dass der Bevollmächtigte sein Angestellter ist. Zu dem in Artikel 133 (3) Satz 2 EPÜ genannten Fall sind bisher keine Ausführungsbestimmungen ergangen.

Verpflichtende Einreichung einer Vollmacht

Zugelassene Vertreter und Rechtsanwälte nach Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Artikel 134 (1) und (8) EPÜ sowie Zusammenschlüsse von Vertretern müssen eine unterzeichnete Vollmacht nur in den Ausnahmefällen nach Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 152 (1) EPÜ und Artikel 1 des Beschlusses des Präsidenten des EPA vom 7. Juli 2025 über die Unterzeichnung und Einreichung von Vollmachten in Verfahren nach der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz (ABl. EPA 2025, A46) einreichen.

Hingegen müssen Angestellte nach Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ, die weder zugelassene Vertreter noch Rechtsanwälte sind, für die Vornahme von Verfahrenshandlungen in Verfahren betreffend europäische Patente mit einheitlicher Wirkung stets eine unterzeichnete Vollmacht

einreichen oder auf die Registriernummer einer registrierten allgemeinen Vollmacht verweisen (Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 152 (1) EPÜ und Artikel 2 des vorstehend genannten Beschlusses des Präsidenten des EPA (ABl. EPA 2025, A46)).

Erlöschen der Vollmacht

Die allgemeine Vollmacht eines oder mehrerer Bevollmächtigter erlischt, sobald der Vollmachtgeber oder der betreffende Bevollmächtigte – **nicht ein anderer Bevollmächtigter** – dem EPA das Erlöschen seiner Vollmacht mitgeteilt hat. Diese Mitteilung muss klar und eindeutig sein. Die bloße Einreichung einer neuen Vollmacht ohne namentliche Nennung des/der betreffenden Bevollmächtigten ist nicht ausreichend (Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 152 (7) und (8) EPÜ).

Eine Vollmacht erlischt gegenüber dem EPA nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 152 (9) EPÜ).

Bestellung und Vollmacht

Die Einreichung einer allgemeinen Vollmacht ist nicht das Gleiche wie die Bestellung eines Vertreters für einen bestimmten Fall. Der Beteiligte, der die allgemeine Vollmacht erteilt, ist nicht verpflichtet, in einem spezifischen Verfahren vor dem EPA einen der dort aufgeführten Vertreter zu bestellen. Das EPA kann ohne zusätzliche Angaben auch nicht davon ausgehen, dass eine in der allgemeinen Vollmacht genannte Person in einem bestimmten Fall als Vertreter bestellt werden soll. Deshalb muss ein Beteiligter, der für einen bestimmten Fall den/die in einer allgemeinen Vollmacht genannten Vertreter bestellen will, das EPA entsprechend unterrichten, und ein Angestellter, der einen Beteiligten vertritt, muss auf die Registriernummer einer bereits registrierten allgemeinen Vollmacht verweisen (s. Richtlinien A-VIII, 1.7).

Alle Entscheidungen, Ladungen, Bescheide und Mitteilungen werden an den bestellten Vertreter übersandt (Regel 20 (2) f) DOEPS in Verbindung mit Regel 130 EPÜ). Im Fall der Bevollmächtigung von Angestellten (Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ) werden die genannten Schriftstücke dem Patentinhaber übersandt.

Seit 1. Dezember 2025: Registrierung allgemeiner Vollmachten nur noch für Angestellte

Seit 1. Dezember 2025 registriert das EPA allgemeine Vollmachten nur noch für Angestellte. Während Beteiligte weiterhin eine allgemeine Vollmacht einreichen können, um zugelassene Vertreter, Rechtsanwälte und Zusammenschlüsse von Vertretern in Verfahren vor dem EPA zu bevollmächtigen, wird das EPA nur noch allgemeinen Vollmachten für Angestellte Registriernummern zuweisen (siehe die Mitteilung des EPA vom 7. Juli 2025 über die Registrierung allgemeiner Vollmachten und zugehörige neue Funktionen von MyEPO, ABI. EPA 2025, A47).

II. Ausfüllhinweise

Die Nummerierung der nachstehenden Ausfüllhinweise entspricht der Nummerierung der einzelnen Felder im Formblatt EPA 7004 "Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung – Allgemeine Vollmacht".

1. Vollmachtgeber

Geben Sie in diesem Feld Namen und Anschrift einschließlich Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des **Vollmachtgebers** nach Maßgabe von Regel 41 (2) c) EPÜ ein:

"Bei natürlichen Personen ist der Familienname vor den Vornamen anzugeben. Bei juristischen Personen und Gesellschaften, die juristischen Personen gemäß dem für sie maßgebenden Recht gleichgestellt sind, ist die amtliche Bezeichnung anzugeben. Anschriften sind gemäß den üblichen Anforderungen für eine schnelle Postzustellung an die angegebene Anschrift anzugeben und müssen in jedem Fall alle maßgeblichen Verwaltungseinheiten, gegebenenfalls bis zur Hausnummer einschließlich, enthalten."

Mehrere Vollmachtgeber

Wird die Vollmacht von mehreren Beteiligten erteilt, sind die Daten der weiteren Vollmachtgeber **auf einem gesonderten Blatt anzugeben**. Im Falle mehrerer Vollmachtgeber kann die allgemeine Vollmacht auch für die Vertretung nur eines oder einiger Vollmachtgeber(s) verwendet werden. Widerruft einer von mehreren Vollmachtgebern die allgemeine Vollmacht, so bleibt sie für die anderen Vollmachtgeber bestehen.

2. Bevollmächtigte(r)

Geben Sie hier Namen und Geschäftsanschrift des **Bevollmächtigten** wie vorstehend unter Ziffer 1

beschrieben ein. Bitte geben Sie hier auch an, um welche Art von Vertreter es sich handelt (zugelassener Vertreter, Rechtsanwalt, Angestellter oder Zusammenschluss von Vertretern). Wird ein Zusammenschluss von Vertretern im Sinne von Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 152 (11) EPÜ bevollmächtigt, so sind Name und Registriernummer des Zusammenschlusses anzugeben.

Mehrere Bevollmächtigte

Geben Sie die Daten (Name, Anschrift, Art des Vertreters) der zusätzlichen Bevollmächtigten auf einem gesonderten Blatt an.

3. Umfang der Vollmacht (Empfang von Zahlungen, Untervollmacht)

Eine allgemeine Vollmacht kann sich auf mehr als ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung erstrecken. Sie ermächtigt einen Vertreter, alle Verfahrenshandlungen für den bzw. die Vollmachtgeber vorzunehmen.

Die im Formblatt einzeln aufgeführten Befugnisse zur Vornahme von Handlungen (Zahlungen zu empfangen und Untervollmacht zu erteilen) müssen jedoch **ausdrücklich** durch Markieren der entsprechenden Kästchen erteilt werden. Andere als diese Handlungen können nicht von einer allgemeinen Vollmacht ausgenommen werden.

4. Auf **Untervollmachten** sind die Vorschriften des EPÜ über die Vollmacht anzuwenden (Regel 20 (1) und (2) I) DOEPS in Verbindung mit Artikel 133 (3) Satz 1 und Regel 152 EPÜ), wobei zu unterscheiden ist zwischen a) einer **Einzeluntervollmacht** (Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 152 (2) Satz 2 EPÜ) und b) einer **allgemeinen Untervollmacht** (Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 152 (4) EPÜ). Das EPA-Formblatt 7004 kann auch für die Erteilung einer allgemeinen Untervollmacht verwendet werden.

5. Unterschrift(en) und Berechtigung des/der Vollmachtgeber(s)

Vollmachten können durch eine eigenhändige Unterschrift, eine Faksimile-Signatur, eine alphanumerische Signatur oder eine digitale Signatur unter den vom EPA festgelegten Bedingungen authentifiziert werden (siehe Artikel 3 des vorstehend genannten Beschlusses des Präsidenten des EPA vom 7. Juli 2025 (ABI. EPA 2025, A46) und die Mitteilung des EPA vom 8. Juli 2024 über die Unterzeichnung und Einreichung von Vollmachten (ABI. EPA 2024, A77)).

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Unterzeichner, dass er nach nationalem Recht, der Satzung einer juristischen Person oder einer besonderen Vollmacht zur Unterzeichnung berechtigt ist. In jedem Fall anzugeben ist die Stellung des Unterzeichners bei der juristischen Person, die ihn zur Unterschrift berechtigt (z. B. Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter; president, director, company secretary; président, directeur, fondé de pouvoir). Es liegt in der Verantwortung des Vollmachtgebers, sicherzustellen, dass der Unterzeichnete nach dem anwendbaren nationalen Recht ordnungsgemäß befugt ist, die Vollmacht zu unterzeichnen. Das EPA behält sich das Recht vor, einen Nachweis für die Unterschriftsbefugnis des Unterzeichneten zu verlangen, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls dies erfordern. **Eine Vollmacht mit der Unterschrift einer nicht zeichnungsberechtigten Person wird als nicht unterzeichnete Vollmacht behandelt.**

Allgemeine Vollmachten, die zur Bevollmächtigung von Angestellten ausschließlich für Verfahren betreffend europäische Patente mit einheitlicher Wirkung registriert werden sollen, können über die Kundenbetreuung des EPA (epo.org/de/contact-us) eingereicht werden.

Haftungsausschluss: Bitte beachten Sie, dass Änderungen oder Ergänzungen im Standardtext des Formblatts 7004 keine rechtlichen Folgen vor dem EPA haben.

III. Informationen über die Registrierung allgemeiner Vollmachten – nur für Angestellte nach Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ

Eine allgemeine Vollmacht kann verwendet werden, um alle Arten von Vertretern zu bevollmächtigen, die berechtigt sind, in Verfahren vor dem EPA zu handeln. Seit 1. Dezember 2025 dürfen jedoch nur noch Angestellte, die weder zugelassene Vertreter noch Rechtsanwälte sind, auf die Registriernummer einer allgemeinen Vollmacht verweisen, und das EPA wird neue Registriernummern nur noch für allgemeine Vollmachten solcher Angestellten ausstellen. In Verfahren betreffend europäische Patente mit einheitlicher Wirkung kann der Angestellte dann auf die Registriernummer der allgemeinen Vollmacht verweisen, anstatt die Vollmacht einzureichen.

Es kann auch Untervollmacht erteilt werden. Wenn diese von einer registrierten allgemeinen Vollmacht abgeleitet ist, wird sie unter derselben Nummer registriert.

Da eine Mitteilung über die Registrierung der allgemeinen Vollmacht nicht in die Akten der Anmeldung aufgenommen wird, für die der Bevollmächtigte als Vertreter bestellt ist oder bestellt wird, ist es unzulässig, in einer allgemeinen Vollmacht frühere Einzelvollmachten zu widerrufen.

Falls eine allgemeine Vollmacht eine frühere allgemeine Vollmacht ersetzen soll, muss deren Nummer angegeben werden.